

Die Gemeinde Neukirchen erlässt aufgrund von §§ 14, 16 und 17 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in den jeweils geltenden Fassungen folgende

Satzung über die Aufhebung einer Veränderungssperre

§ 1 Aufhebung der Veränderungssperre

Die Satzung der Gemeinde Neukirchen über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Deckblatts Nr. 17 zum Bebauungsplan „Neukirchen – Auf der Au“ vom 17.11.2023 wird aufgehoben.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil dieser Aufhebungssatzung ist.

§ 2 Inkrafttreten

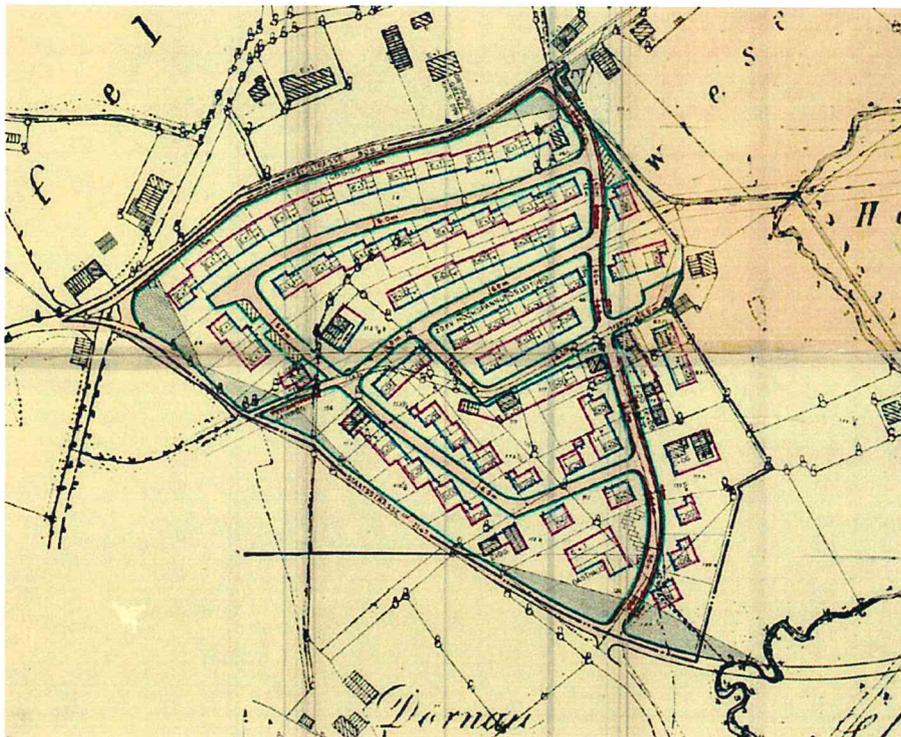
Die Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hunderdorf, den 16.09.2024

Matthias Wallner
Erster Bürgermeister



Anlage



Bekanntmachungsvermerk

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Gemeindetafeln

Aushang: 18.09.2024

Abnahme: 21.10.2024

Hunderdorf, den 21.10.2024

Pollmann, Geschäftsstellenleiter